67. Ist der Erbe berechtigt, eine von seinem Erblasser außergerichts lich geschlossene, durch die Ubergabe vollzogene Schenkung von Todes wegen innerhalb sechs Monaten nach der Ubergabe des geschenkten Gegenstandes zu widerrusen?

U.S.R. I. 11 §§ 1090. 1134 flg.

- IV. Civilsenat. Urt. v. 29. April 1895 i. S. K. (Bekl.) w. M. u. Gen. (Kl.) Rep. IV. 385/94.
 - L Landgericht Stolp.
 - II. Oberlandesgericht Stettin.

Das Reichsgericht hat die obige Frage verneint aus folgenden Gründen:

"Die Parteien sind die alleinigen gesetlichen Erben des am 18. Juni 1893 in Stolp verstorbenen Rentiers Heinrich R. Bei ber Regulierung des Nachlasses des Heinrich R. ist zwischen den Parteien Streit über die Rechtsquiltigfeit einer von dem Erblaffer zu notariellem Protofoll vom 16. Juni 1893 erklärten Cession entstanden, laut welcher er von der für ihn auf dem Halbbauerhofe R. Nr. 16 zu fünf Prozent verzinslich eingetragenen Restkaufgelbforberung von 12000 M einen Teilbetrag von 10800 M, unter Vorbehalt des Zinsgenusses auf seine Lebenszeit, an den Beklagten abgetreten hat. Der Cedent hat auch erklärt, daß er einen Wert der Abtretung nicht erhalten habe, daß er ausdrücklich darauf verzichte, einen solchen zu ver= langen, und daß die Cession vielmehr den Charakter einer Schenkung von Todes wegen haben solle. Der Beklagte ist der Meinung, daß die abgetretene Forderung ihm allein zustehe, während die Kläger in der notariellen Verhandlung vom 16. Juni 1893 einen ungültigen Schenkungsakt erblicken, das abgetretene Kapital für die Nachlahmasse

in Anspruch nehmen und es unter den Erben des Heinrich K. zur Teilung bringen wollen.

Das Gericht erster Instanz hat den Anspruch der Kläger für begründet erachtet, indem es ausführt, daß die laut des notariellen Cessionsaktes vom 16. Juni 1893 beabsichtigte Schenkung wegen Mangels der nach § 1058 A.S.K. I. 11 ersorderlichen Annahmeserklärung des Beklagten nicht persekt geworden sei.

Die Richtigkeit dieses Entscheidungsgrundes läßt das Berufungszgericht dahingestellt. Es nimmt aber an, daß für die Rechtmäßigzeit des Klaganspruches nach § 1090 A.L.K. I. 11 der unstreitig innerhalb sechs Monate nach der Cession seitens der Kläger erfolgte Widerruf der außergerichtlichen Schenkung genüge.

Diese Erwägung läßt das Berufungsurteil nicht gerechtfertigt erscheinen.

Laut & 1063 A.L.R. I. 11 follen Schenfungsverträge gerichtlich abgeschlossen werden. Wegen Mangels der gerichtlichen Form findet aber nach & 1065 fig. bafelbst eine Rudforberung bes geschenkten Gegenstandes nicht statt, wenn er bem Geschenknehmer bereits übergeben worden ift. Doch kann nach § 1090 a. a. D. eine außergerichtlich geschlossene, durch die Übergabe vollzogene Schenkung innerhalb sechs Monaten nach der Übergabe wiberrufen werden. Indem bas Berufungsgericht die zuletzt gedachte Vorschrift zur Anwendung bringt, unterftellt es, daß, abgesehen von den Folgen des Widerrufes, eine rechtswirtsame Schenfung vorliegt, daß also nicht allein die Annahme ber Schenkung erfolgt ift, sondern auch die bei dem Mangel ber gericht= lichen Form zur Gultigfeit ber Schenkung erforberliche Übergabe stattgefunden bat. Db biefen Erforberniffen in Birtlichteit genügt ist, läßt bas Berufungsgericht unentschieben, weil es auch im Falle der Bejahung dieser Frage dem von den Klägern geschehenen Widerrufe burchgreifende Bebeutung in bem Sinne beilegt, daß der Beklagte einen Anspruch aus ber Schenfung nicht herleiten fann.

Gegen diese Auffassung des Berusungsgerichts kann nicht einsgewendet werden, daß das durch § 1090 A.A. I. 11 begründete Recht des Widerruss nur dem Geschenkgeber selbst, nicht auch dessen, welche im vorliegenden Falle die Schenkung widerrusen haben, zustehe. Denn dem Berusungsgericht ist darin beizutreten, daß dieses Widerrussrecht auf die Erben des Geschenkgebers übergeht. In diesem

Sinne hat das vormalige preußische Obertribunal wiederholt entschieden, und das Reichsgericht hat sich dieser Rechtsanschauung angeschlossen. Bal. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 12 S. 289. Bb. 15 S. 226.

Bei dem Vorhandensein mehrerer Miterben ist allerdings in Ansbetracht der Vorschrift des § 151 A.L.A. I. 17 grundsätlich davon auszugehen, daß zur Ausübung des Widerrufsrechtes die Zustimmung sämtlicher Erben ersorderlich ist. Mit Recht nimmt aber das Besusungsgericht an, daß es der Zustimmung des Beklagten, obgleich er Miterbe ist, nicht bedarf, weil er gegen sich selbst nicht widerrufen kann, und daß daher die Kläger, welche neben dem Beklagten die alleinigen Erben des Heinrich K. geworden sind, zur Ausübung des aus § 1090 a. a. D. herzuleitenden Widerrufsrechtes berechtigt erscheinen.

Hiernach mare die Entscheidung des Berufungsgerichtes für gerechtfertigt zu erachten, wenn angenommen werben burfte, baß unter ben oben ermähnten, von bem Berufungsgericht als zutreffend unterstellten Boraussetzungen eine Schenfung vorliegen murbe, welche auf Grund bes § 1090 a. a. D. von ben Erben bes Beschenkgebers widerrufen werben konnte. Es kommt aber noch der weitere Gesichtspunft in Betracht, daß die burch die notarielle Cession vom 16, Juni 1893 bem Beklagten gemachte Buwenbung als eine Schenkung von Tobes wegen im Sinne der § 1135 flg. A.L.R. I. 11 angesehen werben konnte. Dag die Cession ben Charafter einer Schenfung von Todes wegen haben sollte, ist von dem Cedenten selbst erklärt worden, und wenn diese Erklärung auch nach § 1134 a. a. D. nicht maßgebend ift, so liegen doch Thatsachen und Barteibehauptungen vor, welche die Annahme einer Schenkung von Tobes wegen nicht ohne weiteres als ausgeschlossen erscheinen lassen. Das Berufungsgericht ist in eine Erörterung nach biefer Richtung nicht eingetreten, hat vielmehr auch die Frage, ob die hier in Rede stehende Schenkung als eine solche unter Lebenben ober von Tobes wegen anzusehen sei, dahingestellt gelassen, indem es der Ansicht ift, daß das Widerrufsrecht des § 1090 den Erben des Geschenkgebers auch bezüglich einer Schenkung von Tobes wegen zustehe.

Diese Ansicht kann nicht für richtig erachtet werben. Bielmehr ist in Übereinstimmung mit der von dem Obertribunal in dem Erstenntnisse vom 6. Oktober 1865,

vgl. Entsch. des Obertribunals Bb. 55 S. 38 flg.,

dargelegten Rechtsanschauung anzunehmen, daß die Erben bes Ge= schenkgebers auf Grund bes § 1090 A.R.R. I. 11 zum Widerrufe einer aufergerichtlich geschloffenen und burch Übergabe vollzogenen Schenfung von Tobes wegen nicht berechtigt find. Das Berufungsgericht macht für seine abweichende Meinung geltend, bag die Vorschrift bes § 1090 fich in bem Abschnitte "Widerruf ber Schenfungen überhaupt" befinde und mithin für alle Schenfungen, auch die von Todes wegen, Diefer Ausführung gegenüber erweift fich bie Er-Geltung babe. wägung des Obertribunals als zutreffend, daß die von ben Schenfungen von Tobes wegen handelnden §§ 1135 bis 1139 A.S.R. I. 11 für biefe Art von Schenfungen besondere Borfcbriften enthalten, welche als folde ben allgemeinen, für die Schenfungen überhaupt aeltenden, voraeben. In biefen bie Schenkungen von Tobes wegen betreffenden Borschriften wird auch der Übergang bes Rechtes jum Widerrufe ber Schentung auf die Erben bes Geschenigebers berührt. Diesen Erben ift aber bas Wiberrufsrecht nur in dem Falle des § 1137 gegeben, wenn nämlich gemäß § 1136 ber Schenfungevertrag unter der Bedingung, daß der Geschenigeber eine bevorstehende Todesaefahr nicht überleben werbe, geschlossen worben, und ber Geschentgeber, nachbem er die Gefahr überlebt, auf andere Art geftorben ift. Es ergiebt sich hieraus als Regel, daß eine Schentung von Todes wegen von den Erben des Geschenkgebers überhaupt nicht widerrufen werben fann, und daß der Widerruf der Erben nur in dem bezeichneten Ausnahmefalle ftattfindet. Ausbrücklich ift namentlich für ben Kall, daß eine "instehende Todesgefahr" ber Anlag ober Beweggrund ber Schentung gewesen ift, und ber Geschentgeber die Gefahr überftanden hat, in 8 1139 bestimmt, daß, wenn ber Beichenfaeber ben ihm in diesem Ralle zustehenden Biderruf nicht erklart hat, feine Erben hierzu nicht berechtigt find. Wenn bas Berufungsgericht geltend macht, bag ber § 1139 fich auf bas bem Geschenigeber aus anderen Gründen zustehende Widerruffrecht nicht beziehe, fo fann diese Ausführung nicht ins Gewicht fallen, weil, wie vorstebend bargelegt ist, nach ben für die Schentung von Tobes wegen gegebenen Vorschriften den Erben des Geschenkgebers das Recht des Widerrufes überhaupt nur in dem bezeichneten Ausnahmefalle zusteht, der überbies nur eine scheinbare Ausnahme barftellt, ba mit bem Begfalle der Bedingung bes § 1136 bie Schenfung von felbft unwirksam wird.

Besteht aber für die in den §§ 1135 sig. vorgesehenen Fälle das Widerrufsrecht der Erben des Geschentgebers nur unter der erwähneten alleinigen Boraussehung, so erscheint die Annahme gerechtsertigt, daß bei einer Schentung von Todes wegen die Erben des Geschentzgebers nicht berechtigt sind, die Schentung auf Grund des § 1090 A.C.R. I 11 zu widerrusen.

Dieser Auffassung steht auch nicht ber gesetzeberische Gesichts= punkt entgegen, unter welchem die Vorschrift des § 1090 zu betrachten ist. In dieser Hinsicht ist allerdings davon auszugehen, daß der § 1090 den Zweck hat, einen Schutz gegen die nach der Ansicht der landrechtlichen Gesetzebung mit dem Abschlusse eines außergericht= lichen Schenkungsvertrages verbundene, auch für die Erben des Gesichenkgebers fortbestehende Gesahr, daß der Geschenkgeber sich bei der Weggabe des verschenkten Gegenstandes übereilt hat, darzubieten.

Bgl. das oben erwähnte Urteil des Reichsgerichtes in Bd. 12 S. 290 der Entsch. in Civils. und Striethorsts Archiv Bd. 93 S. 159.

Diese für Schenkungen unter Lebenden zutreffende Erwägung kann aber für Schenkungen von Todes wegen nicht Platz greifen, weil nicht anzunehmen ist, daß das Gesetz den Erben die Befugnis hat einräumen wollen, die, wenn auch nicht in gerichtlicher Form, so doch unzweideutig, für den Todesfall getroffene und bis zum Tode aufrecht erhaltene Anordnung des Geschenkgebers umzustoßen und so seinen eigenen Willen über den des Erblassers zu stellen.

Bgl. das obenerwähnte Erkenntnis des Obertribunals Bd. 55 S. 46 der Entsch. desselben; Dernburg, Preußisches Privatrecht 3. Aufl. Bd. 3 & 154 S. 443 Anm. 16."...